

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 26. September 2002

Strafprozessordnung für den Kanton Zug

Änderung vom 2002

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Die Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2

2. Zuständigkeit

¹ bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1

² Zuständig für die im Laufe des Strafverfahrens zu treffenden Anordnungen, namentlich betreffend Haft und weiterer Zwangsmassnahmen sowie Bestellung eines amtlichen Verteidigers, Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung, Akteneinsicht, vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug sind:

1. bis zum Abschluss der Untersuchung der Untersuchungsrichter;
2. nach dem Abschluss der Untersuchung bis zum erstinstanzlichen Urteil der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident;
3. ab Eingang der Berufung der Strafgerichtspräsident bzw. der Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung des Obergerichts.

³ In Abweichung von Absatz 2 Ziffer 1 ist für die Bestellung und Entlassung des amtlichen Verteidigers der Strafgerichtspräsident zuständig.

§ 6

6. Anzeige und Privatklage

¹ unverändert

² unverändert

³ Jedermann kann Anzeige erstatten. Wer in seinen Rechten durch eine Straftat unmittelbar verletzt worden ist, kann die Einleitung einer Untersuchung und die Bestrafung des Täters durch eine Privatklage verlangen. Die Beteiligung am Verfahren richtet sich nach § 11 ff.

⁴ ... an die Polizeiorgane oder an das Untersuchungsrichteramt ...

⁵ unverändert

§ 8

8. Parteien und Verteidigung

a) Parteien

Als Parteien werden im Strafverfahren die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und der Privatkläger anerkannt.

§ 10

c) Beschuldigter

Beschuldigter ist jene Person, die in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafverfolgungsbehörde einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt wird und gegen die sich das Strafverfahren richtet.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 14, 297 (BGS 321.1)

§ 10^{bis}

d) Wahlverteidigung

¹ Der Beschuldigte ist berechtigt, sich im Strafverfahren selber zu verteidigen oder einen Dritten mit der Verteidigung zu betrauen. Die Verteidigung kann einem nach Anwaltsrecht zur Vertretung und Verbeiständung von Parteien zugelassenen Rechtsanwalt, dem Ehegatten, einem Verwandten der auf- oder absteigenden Linie oder Geschwistern übertragen werden.

² Die Ausübung der Wahlverteidigung setzt eine schriftliche Vollmacht oder eine protokollierte Erklärung des Beschuldigten voraus.

§ 10^{ter}

e) Notwendige Verteidigung

¹ Der Beschuldigte muss durch einen nach Anwaltsrecht zur Vertretung und Verbeiständung von Parteien zugelassenen Rechtsanwalt verteidigt werden, wenn:

1. die Untersuchungshaft einschliesslich einer vorläufigen Festnahme mehr als fünfzehn Tage gedauert hat, für die Dauer der Haft;
2. ein Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten zu erwarten oder beantragt ist;
3. der Beschuldigte seine Rechte infolge seines geistigen oder körperlichen Zustandes nicht selbst zu wahren vermag und durch einen gesetzlichen Vertreter nicht ausreichend verteidigt werden kann;
4. er aus besonderen Gründen einer Verteidigung bedarf, namentlich wenn die Abklärung oder Beurteilung des Sachverhalts aussergewöhnliche Schwierigkeiten bereitet.

² Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt und hat der Beschuldigte keinen Wahlverteidiger bestellt, setzt der zuständige Richter dem Beschuldigten unverzüglich Frist zur Bestellung eines Verteidigers an. Lässt der Beschuldigte diese Frist ungenutzt verstreichen oder drängt sich eine amtliche Verteidigung aus anderen Gründen auf, bestellt der Richter den Verteidiger von Amtes wegen. Wünsche des Beschuldigten in Bezug auf die Person des Verteidigers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

³ Die Zuständigkeit für die Bestellung und die Entlassung des amtlichen Verteidigers richtet sich nach § 2.

⁴ Der amtliche Verteidiger wird aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird im Falle der Einstellung der Untersuchung vom Untersuchungsrichter, im Erkenntnisverfahren vom erkennenden Richter festgesetzt. Erstreckt sich das Verfahren über längere Zeit, können Abschlagszahlungen gewährt werden. Ob und gegebenenfalls inwieweit der Beschuldigte dem Staat diese Kosten zu vergüten hat, wird im Endentscheid bestimmt.

⁵ Verfügt der Beschuldigte nicht über die nötigen Mittel, um für die Kosten des amtlich bestellten notwendigen Verteidigers aufzukommen, wird ihm auf besonderes Gesuch hin die Unentgeltlichkeit gewährt. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Bestellung und die Entlassung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes sowie über die Rückerstattung der Kosten sind sinngemäss anzuwenden.

10^{quater}

f) Mitwirkungsrechte der Verteidigung

¹ Dem Verteidiger steht während der Untersuchung das Recht der Akteneinsicht zu, wenn dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

² Einem inhaftierten Beschuldigten ist der Verkehr mit dem Verteidiger zu gestatten. Ausnahmsweise ist eine Einschränkung möglich, sofern der Untersuchungszweck gefährdet ist.

³ Der Verteidiger hat keinen Anspruch auf Teilnahme im polizeilichen Ermittlungsverfahren.

§ 11

9. Privatkläger

a) Begriffe

¹ Als Privatkläger gilt der Geschädigte, der im Untersuchungsverfahren ausdrücklich erklärt, sich am Verfahren im Straf- und / oder Zivilpunkt zu beteiligen. Der Strafantrag ist der Erklärung in Bezug auf die Beteiligung im Strafpunkt gleichgestellt.

² Geschädigter ist, wer in seinen Rechten durch die Straftat unmittelbar verletzt worden ist. Wer zur Stellung eines Strafantrages berechtigt ist, gilt in jedem Fall als Geschädigter.

³ Soweit für das Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes¹⁾ keine besonderen Bestimmungen bestehen, ist es dem Geschädigten gleichgestellt.

§ 11^{bis}

b) Unentgeltliche Prozessführung

¹ Der Privatkläger im Zivilpunkt hat unter den gleichen Voraussetzungen wie im Zivilprozess Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes.

² Die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung sind sinngemäss anwendbar.

³ Die Zuständigkeit für die Bewilligung und für den Entzug der unentgeltlichen Prozessführung sowie für die Festsetzung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes richtet sich nach § 2 Abs. 2.

§ 11^{ter}

c) Mitwirkungsrechte

¹ Soweit es zur Durchsetzung der prozessualen Interessen erforderlich ist, ist der Privatkläger berechtigt:

1. Untersuchungshandlungen vorzuschlagen;
2. Akteneinsicht zu nehmen, soweit der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet wird und keine anderen überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
3. an den Gerichtsverhandlungen teilzunehmen;
4. Rechtsmittel gemäss § 70 ff. zu ergreifen.

² Der Untersuchungsrichter kann dem Privatkläger gestatten, den untersuchungsrichterlichen Einvernahmen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen sowie an Augenscheinen und Experteninstruktionen teilzunehmen und ergänzende Hinweise zu geben.

³ Der Privatkläger kann bis zum Abschluss der Untersuchung gegen den Beschuldigten Zivilansprüche geltend machen, die er aus dessen Straftat ableitet.

§ 11^{quater}

d) Übergang der Mitwirkungsrechte

Tritt ein Dritter von Gesetzes wegen oder als eingesetzter Erbe in die Rechte des Geschädigten ein, gehen auch dessen Mitwirkungsrechte auf ihn über.

§ 16

5. Anhaltung und Festnahme

a) Polizeiliche Anhaltung

¹ Die Polizei kann im Interesse der Aufklärung einer Straftat Personen anhalten, um:

1. ihre Identität festzustellen;
2. sie kurz zu befragen;
3. abzuklären, ob sie eine Straftat begangen haben;
4. abzuklären, ob nach ihnen oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

² Sie kann angehaltene Personen auf den Polizeiposten bringen, wenn es die Abklärungen nach Absatz 1 erfordern.

³ Sie kann die angehaltenen Personen verpflichten:

1. ihre Personalien anzugeben;
2. Ausweispapiere vorzulegen;
3. Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen.

⁴ Sie kann Privatpersonen auffordern, sie bei der Anhaltung zu unterstützen, ohne dass sich daraus eine Verpflichtung ergibt.

¹⁾ SR 312.5

§ 16^{bis}

b) Vorläufige Festnahme

¹ Die Polizei ist verpflichtet, eine Person vorläufig festzunehmen, die:

1. sie bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt hat;
2. sie unmittelbar nach einer solchen Tat betroffen hat;
3. ein Verbrechen oder Vergehen vorbereitet oder ankündigt, wenn ernsthaft befürchtet werden muss, sie werde die Tat ausführen;
4. mittels Fahndungsinstrumenten zur Verhaftung ausgeschrieben ist.

² Kann polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden, ist unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 jedermann berechtigt, eine Person vorläufig festzunehmen. Die Privatperson hat die von ihr ergriffene Person so rasch als möglich der Polizei zu übergeben.

³ Wegen Übertretungen kann eine auf frischer Tat ertappte Person vorläufig festgenommen werden, wenn:

1. sie nicht in der Lage oder willens ist, ihre Personalien bekannt zu geben;
2. sie nicht in der Schweiz wohnt und nicht in der Lage oder willens ist, sofort eine Sicherheit für die zu erwartende Busse zu leisten;
3. ihr Verhalten unmittelbar eine weitere strafbare Handlung oder Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung befürchten lässt.

⁴ Die vorläufig festgenommene Person ist zu befragen. Zu Beginn der Befragung ist sie auf ihre verfassungsmässigen Rechte nach Art. 31 BV¹⁾ hinzuweisen. Befragungen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar.

⁵ Nach der Befragung ist die vorläufig festgenommene Person entweder freizulassen oder unverzüglich dem Untersuchungsrichter zuzuführen. Die vorläufige Festnahme dauert höchstens 24 Stunden.

§ 17

6. Untersuchungs- und Sicherheitshaft

a) Haftgründe

¹ Gegen einen Beschuldigten kann die Haft angeordnet werden, wenn er eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird und aufgrund bestimmter Anhaltspunkte befürchtet werden muss:

1. er werde sich durch Flucht der Strafverfolgung oder dem zu erwartenden Straf- bzw. Massnahmenvollzug entziehen;
2. er werde Personen beeinflussen oder auf Spuren oder andere Beweismittel einwirken, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen;
3. er werde durch Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit Anderer erheblich gefährden, insbesondere nachdem er bereits früher Straftaten verübt hatte.

² Die Haft kann zudem angeordnet werden, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte befürchtet werden muss, jemand werde ein angedrohtes schweres Verbrechen ausführen.

§ 17^{bis}

b) Haftanordnung

¹ Der Untersuchungsrichter ordnet die Verhaftung in einem schriftlichen Haftbefehl an. Dieser enthält:

1. die genaue Bezeichnung der Person, gegen die er sich richtet;
2. die Angabe der Straftat, deren der Beschuldigte verdächtigt wird oder derwegen er verurteilt wurde;
3. die Angabe des Haftgrundes;
4. die Aufforderung, den Beschuldigten zu verhaften;
5. die Bezeichnung der Behörde, welcher der Beschuldigte vorzuführen ist;
6. den Hinweis, dass der mit der Verhaftung beauftragte Beamte befugt ist, nötigenfalls Gewalt anzuwenden;
7. das Datum und die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers.

¹⁾ SR 101

² In dringenden Fällen kann der Haftbefehl auch in anderer Form erlassen werden. Er ist anschliessend schriftlich zu bestätigen oder mit den Angaben gemäss Absatz 1 in den Akten zu vermerken.

³ Der Verhaftete ist dem Untersuchungsrichter unverzüglich zuzuführen. Er ist innert 24 Stunden seit der Zuführung durch den Untersuchungsrichter einzuvernehmen. Ihm sind die Gründe der Verhaftung bekannt zu geben und er ist auf die Möglichkeit eines Haftentlassungsgesuchs hinzuweisen. Er erhält Gelegenheit, sich zu äussern.

⁴ Erfolgt die Haftanordnung im Rahmen einer Einvernahme, sind die Angaben im Protokoll festzuhalten und dem Verhafteten ist eine Kopie auszuhandigen.

⁵ Im Hinblick auf eine allfällige Sicherheitshaft im Hauptverfahren kommt dem erkennenden Richter gemäss § 2 Abs. 2 die gleiche Kompetenz zu. Er kann die Einvernahme an den Untersuchungsrichter delegieren.

§ 17^{ter}

c) Ersatzmassnahmen

¹ Anstelle der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft können mildere Massnahmen angeordnet werden. Ersatzmassnahmen sind namentlich:

1. die Sicherheitsleistung;
2. die Ausweis- und Schriftensperre;
3. die Auflage, sich nur an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten;
4. die Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden;
5. die Auflage, sich einer ärztlichen Behandlung oder Kontrolle zu unterziehen;
6. die Auflage, keine Kontakte mit bestimmten Personen zu pflegen.

² Die Sicherheitsleistung bemisst sich nach der Schwere der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tat und seinen persönlichen Verhältnissen. Eine in bar erbrachte Sicherheitsleistung ist entsprechend dem Satz für Sparkonti der Zuger Kantonalbank zu verzinsen. Die Sicherheitsleistung verfällt dem Kanton, wenn der Beschuldigte den Aufforderungen der Strafverfolgungsbehörden nicht Folge leistet oder sich nicht an die Auflagen hält.

³ Die Ersatzmassnahmen sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, spätestens mit dem Abschluss des Verfahrens bzw. dem Antritt der freiheitsentziehenden Strafe bzw. Massnahme.

⁴ Die freizugebende Sicherheitsleistung kann zur Deckung von Bussen, Ersatzforderungen, Kosten und Entschädigungen verwendet werden.

§ 18

b) Haftbestätigung

aufgehoben

§ 21

7. Durchsuchungen, Beschlagnahme und Untersuchungen

a) Durchsuchungen und Beschlagnahme

¹ Zu Durchsuchungen sowie zur Beschlagnahme von Beweisstücken und von Gegenständen oder Vermögenswerten im Hinblick auf eine Einziehung bedarf es der Anordnung durch den Untersuchungsrichter, wobei Zweck und Ausdehnung der Massnahme genau zu bezeichnen sind.

² Diese Verfügung ist nicht notwendig, wenn der Beschuldigte ... Im letzt-erwähnten Fall ist unverzüglich die Ermächtigung des Untersuchungsrichters nachzuholen.

³ ... des Beschuldigten, ...

⁴ Ausser in dringenden Fällen dürfen Hausdurchsuchungen nicht durchgeführt werden zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

§ 21^{bis}

b) Körperliche Untersuchungen und Eingriffe

¹ Der Untersuchungsrichter bzw. der erkennende Richter gemäss § 2 Abs. 2 kann, soweit es zur Feststellung des Sachverhaltes, zur Überführung

des Beschuldigten oder zur Überprüfung dessen Zurechnungs-, Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit erforderlich ist, eine körperliche Untersuchung anordnen. Zu diesem Zweck kann der Beschuldigte:

1. körperlich untersucht werden, namentlich zur Entdeckung von Tat Spuren;
2. körperlichen Eingriffen, namentlich der Entnahme von Blut, Speichel, Urin oder Mageninhalt und röntgenologischen Untersuchungen unterzogen werden;
3. stationär oder ambulant psychiatrisch begutachtet werden.

² Nicht beschuldigte Personen müssen solche Massnahmen dulden, wenn der Beweis nicht anders geführt werden kann. Das gilt auch für Personen, die berechtigt sind, das Zeugnis zu verweigern, wenn es notwendig ist, um schwere Verbrechen, namentlich Tötungsdelikte, schwere Körperverletzung, Raub, qualifizierte Formen der Freiheitsberaubung und der Entführung, Geiselnahme und Sexualdelikte aufzuklären.

³ Bestehen bei Fahrzeugführern und an Unfällen beteiligten Strassenbenützern Anzeichen von Angetrunkenheit bzw. Drogeneinflüssen, kann die Polizei eine Blut- und / oder Urinprobe anordnen.

§ 21^{ter}

7.^{bis} Überwachungsmassnahmen

¹ Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)¹⁾.

² Für den Einsatz anderer technischer Überwachungsgeräte gelten die Art. 3–10 BÜPF sinngemäss.

³ Der Untersuchungsrichter bzw. in Fällen internationaler Rechtshilfe der Staatsanwalt ordnet die Überwachungsmassnahmen durch schriftlich begründete Verfügung an. In dringenden Fällen kann die Anordnung zuerst mündlich erfolgen. Genehmigungsbehörde gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c BÜPF ist der Präsident des Strafgerichts.

§§ 21^{quater} – 21^{sexies}

c) Genehmigungsverfahren

d) Mitteilung

7.^{ter} Verwertungsverbot

aufgehoben

§ 26

11. Einvernahme des Privatklägers und der Auskunftsperson

a) Geschädigte und Opfer

¹ Geschädigte und Opfer können als Zeugen einvernommen werden, wenn sie sich nicht als Privatkläger am Strafverfahren beteiligen wollen. Der Privatkläger wird als Auskunftsperson einvernommen.

² Der Privatkläger kann zur schriftlichen Vervollständigung der Strafklage angehalten und zur Angabe der Beweismittel aufgefordert werden.

§ 26^{bis}

b) Auskunftsperson

Als Auskunftsperson wird einvernommen, wer:

1. sich am Verfahren als Privatkläger beteiligt;
2. wegen eingeschränkter Urteilsfähigkeit nicht in der Lage ist, die Tragweite einer Zeugenaussage vollständig zu erfassen, namentlich wer zur Zeit der Einvernahme das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat;
3. ohne selber beschuldigt oder dringend verdächtigt zu sein, als Täter oder Teilnehmer der abzuklärenden Tat oder einer anderen damit zusammenhängenden Straftat nicht ausgeschlossen werden kann;
4. als mitbeschuldigte Person in einem getrennten oder im gleichen Verfahren zu einer ihr selber zur Last gelegten Straftat zu befragen ist;
5. vom Beschuldigten ausdrücklich bezichtigt wird, ihn nach Art. 303 StGB falsch angeschuldigt oder nach Art. 307 StGB falsches Zeugnis abgelegt zu haben.

¹⁾ SR 780.1

§ 26^{ter}

c) Ermahnung und Belehrung der Auskunftsperson

¹ Zu Beginn der Einvernahme wird die Auskunftsperson auf die Bedeutung ihrer Aussage und auf ihr Recht, die Aussage ohne Begründung zu verweigern, hingewiesen.

² Sie wird – ohne Hinweis auf die Straffolge von Art. 307 StGB – zur Wahrheit ermahnt und auf die Strafbarkeit von falscher Anschuldigung (Art. 303 StGB), Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 StGB) und Begünstigung (Art. 305 StGB) aufmerksam gemacht.

³ Ermahnung und Belehrung sind zu protokollieren. Werden sie unterlassen, ist die Einvernahme ungültig und darf nicht verwertet werden.

§ 26^{quater}

d) Teilnahme des Beschuldigten

Für Einvernahmen von Auskunftspersonen im Rahmen der Untersuchung ist § 30^{bis} anwendbar.

§ 27

12. Einvernahme des Zeugen

a) Zeugnispflicht

¹ Jedermann ist verpflichtet, dem Rufe als Zeuge Folge zu leisten. Er hat alles, was ihm in der Sache bekannt ist, anzugeben und die ihm gestellten Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten. Er kann dem Beschuldigten, Auskunftspersonen, anderen Zeugen oder Sachverständigen gegenübergestellt werden.

² unverändert

§ 29

c) Zeugnisverweigerungsrecht und Geheimhaltung der Identität des Zeugen

¹ Die Ablegung des Zeugnisses dürfen verweigern:

1. Der gegenwärtige oder frühere Ehegatte, der Verlobte, eheähnlich zusammenlebende Partner, die Verwandten oder Verschwägerten des Beschuldigten in gerader Linie und im zweiten Grad der Seitenlinie;
2. Abs. 2 Ziff. 2 unverändert;
3. Personen, die glaubwürdig versichern, dass die Aussage über die an sie gestellten Fragen sie strafrechtlich verantwortlich machen könnte.

² Wenn der Zeuge durch die Beteiligten von der Geheimhaltungspflicht entbunden wird, kann er zur Auskunft verpflichtet werden.

³ Macht ein zur Auskunft verpflichteter Zeuge geltend, er habe ein Geheimnis zu wahren, das ihm aufgrund seines Berufes anvertraut oder bekannt geworden ist, oder er könnte sich durch seine Aussage zivilrechtlich verantwortlich machen, so kann ihn der einvernehmende Richter von der Aussagepflicht befreien, wenn das berechnete Geheimhaltungs- bzw. Schutzinteresse gegenüber dem Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

⁴ Wenn besondere Umstände vorliegen, kann die Identität eines Zeugen zu dessen persönlichem Schutz ausnahmsweise geheim gehalten werden.

§ 34

2. Einstellung und Überweisung

a) Inhalt und Beschwerde

¹ Gleichzeitig bestimmt der Untersuchungsrichter, ob ...

² Im Falle der Einstellung ist über die Tragung der Kosten nach § 56 ff. zu entscheiden. Zivilklagen sind auf den Zivilweg zu verweisen.

³ Die Verfügung ist zu begründen und dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger und dem Privatkläger zuzustellen sowie mit den Akten dem Staatsanwalt zu übermitteln. Die Übermittlung unterbleibt bei Ehrverletzungen, die nicht durch das Mittel der Presse begangen wurden.

⁴ Gegen die Einstellungsverfügung steht das Beschwerderecht einzig den Parteien zu.

§ 36

c) Anordnungen bis zur Anklageerhebung

¹ Gesuche um Anordnungen, welche nach Abschluss der Untersuchung bis zur Anklageerhebung zu treffen sind, sind schriftlich und begründet bei der Staatsanwaltschaft einzureichen. Diese überweist die Gesuche samt ihrer Stellungnahme dem zuständigen Richter gemäss § 2 Abs. 2.

² Der zuständige Richter kann vor seinem Entscheid die Stellungnahme des Untersuchungsrichters einholen.

§ 37

1. Antrag

a) Inhalt

¹ Der Staatsanwalt reicht ... an den Einzelrichter.

² Die Anklageschrift soll, unter Hinweis auf die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung und die gesetzlichen Bestimmungen, sich aussprechen über die Freisprechung oder Verurteilung des Beschuldigten, über die Art und Dauer der Strafe oder sonstigen Massnahmen, über den allenfalls zu gewährenden bedingten Strafvollzug, über die Tragung der Kosten sowie die Urteilsmitteilung und auf allfällige Privatkläger und deren Zivilklagen hinweisen.

³ unverändert

§ 39a

2a) Zivilklage

aufgehoben

§ 52

n) Beeidigung der Zeugen und Sachverständige

aufgehoben

§ 69

5. Privatklage im Zivilpunkt

a) Einreichung und Verfahren

¹ Die Privatklage im Zivilpunkt ist schriftlich in der von der Zivilprozessordnung dafür vorgesehenen Form einzureichen.

² Der mit der Strafsache befasste Richter beurteilt im Hauptverfahren die Zivilansprüche unabhängig vom Streitwert, sofern sie liquid sind; andernfalls verweist er sie auf den Zivilweg, wobei die Verweisung endgültig ist.

³ Beweisgrundlage bilden die Strafakten und die vom Privatkläger im Zivilpunkt eingereichten Beweise.

⁴ Ein Freispruch schliesst die Beurteilung von Zivilansprüchen nicht aus.

⁵ Für Zivilansprüche des Opfers gelten die besonderen Vorschriften des Opferhilfegesetzes.

§ 69^{ter}

6. Abgekürztes Verfahren

Grundsatz

¹ Der Beschuldigte kann während der Untersuchung beim Untersuchungsrichter und nach rechtskräftiger Überweisung bis zur Erhebung der Anklage bei der Staatsanwaltschaft das abgekürzte Verfahren beantragen, wenn:

- a) der zur Last gelegte Sachverhalt, soweit er für die rechtliche Beurteilung der Tat und die Festlegung der Sanktion erheblich ist, unbestritten ist;
- b) allfällige Schadenersatzansprüche von Zivilparteien anerkannt oder durch Vergleich erledigt sind.

² Der Untersuchungsrichter übermittelt den während der Untersuchung gestellten Antrag samt einer Stellungnahme unverzüglich der Staatsanwaltschaft. Diese entscheidet frei, ob sie dem Antrag folgen will oder nicht. Der Entscheid wird nicht begründet und ist nicht anfechtbar.

§ 69^{quater}

Ankündigung

¹ Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft für das abgekürzte Verfahren, teilt sie dies den Parteien mit und setzt den Privatklägern für die Anmeldung

ihrer Forderungen eine Frist von 10 Tagen. Forderungen, die nicht innert Frist angemeldet werden, müssen vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

² In Bundesstrafsachen verständigt sich die Staatsanwaltschaft mit der Bundesanwaltschaft.

§ 69^{quinquies}

Anklageschrift

¹ Die Staatsanwaltschaft arbeitet aufgrund der Akten die Anklageschrift in Form eines Entwurfs des Urteilsdispositivs aus und eröffnet diese den Parteien.

² Die Anklageschrift enthält insbesondere:

- a) die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertretungen;
- b) die Beschreibung der strafbaren Handlungen, die der angeklagten Person zur Last gelegt werden;
- c) die Angabe der Gesetzesbestimmungen, nach denen die unter Anklage gestellten Handlungen strafbar sind;
- d) das vorgesehene Strafmass;
- e) Weisungen bei Gewährung des bedingten Strafvollzugs;
- f) Nebenstrafen oder Massnahmen;
- g) die Regelung über die Vollstreckbarkeit allfälliger bedingt vollziehbarer Vorstrafen;
- h) die Regelung über zivilrechtliche Ansprüche der Privatkläger;
- i) die Kosten- und Entschädigungsfolgen;
- k) den Hinweis, dass die Parteien unwiderruflich dem abgekürzten Verfahren zugestimmt und auf Rechtsmittel verzichtet haben.

§ 69^{sexies}

Eröffnung der Anklageschrift, Zustimmung

¹ Die Anklageschrift wird den Parteien und in Bundesstrafsachen der Bundesanwaltschaft eröffnet, mit einer 10-tägigen Frist zur Erklärung ihrer Zustimmung oder Ablehnung. Die Zustimmung muss ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnet werden.

² Stimmen alle Parteien sowie in Bundesstrafsachen die Bundesanwaltschaft zu, wird die Anklageschrift samt den Verfahrensakten und Zustimmungserklärungen an das zuständige Gericht weitergeleitet. Andernfalls wird das ordentliche Verfahren weitergeführt.

§ 69^{septies}

Gerichtsverfahren

¹ Das gerichtliche Bestätigungsverfahren erfolgt in öffentlicher Verhandlung.

² Lässt das vorgeschlagene Strafmass den bedingten Strafvollzug zu, kann das Gerichtspräsidium auf die Durchführung einer Parteiverhandlung verzichten.

³ Das Gericht entscheidet ohne weitere Beweismassnahmen, im Falle einer Parteiverhandlung aber nach Anhörung der Parteien, in der Regel innert eines Monats seit Eingang der Akten.

§ 69^{octies}

Gerichtsentscheid

¹ Das Gericht befindet frei darüber, ob das abgekürzte Verfahren rechtmässig und angebracht ist, und ob die Anklage sowie die vorgeschlagene Sanktion in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zutreffen.

² Bestätigt das Gericht die Anklageschrift, wird diese zum Urteil. Der Gerichtsentscheid wird zusammen mit der Anklageschrift innert 10 Arbeitstagen den Parteien zugestellt.

³ Bestätigt es die Anklageschrift nicht, gehen die Akten zurück an die Staatsanwaltschaft bzw. das Untersuchungsrichteramt zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens. Die Zustimmungserklärungen und allfällige weitere Zugeständnisse, welche die Parteien im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren gemacht haben, werden damit gegenstandslos.

⁴ Der Entscheid wird sofort mündlich und ohne weitere Begründung eröffnet.

⁵ Mittels Beschwerde kann gegen das Urteil einzig geltend gemacht werden, der Anklage sei nicht zugestimmt worden oder das Urteil entspreche nicht der Anklage.

§ 70

1. Zulässigkeit und Wirkung

¹ unverändert

^{1bis} Die gleichen Behörden sind zuständig für die Behandlung allfälliger Zivilansprüche.

² unverändert

³ unverändert

§ 71

2. Legitimation und Formvorschriften

¹ Zur Berufung sind befugt:

1. die Staatsanwaltschaft;
2. der Beschuldigte oder dessen gesetzlicher Vertreter;
3. der Privatkläger im Strafpunkt, soweit er Strafantragsteller ist und es um das Strafantragsrecht als solches geht;
4. der Privatkläger im Zivilpunkt, soweit die Berufung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung möglich ist;
5. das Opfer und dessen Angehörige nach den Bestimmungen des Opferhilfegesetzes.

² Die Berufung ist innert 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils schriftlich, mit bestimmten Anträgen, begründet und im Doppel, unter Beifügung des angefochtenen Urteils bei der Berufungsinstanz einzureichen.

³ Wird das Urteil mündlich eröffnet und begründet oder den Betroffenen im Dispositiv zugestellt, kann sofort mündlich oder innert 10 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung schriftlich der Verzicht auf ein schriftlich begründetes Urteil erklärt werden.

§ 72

3. Anschlussberufung

¹ aufgehoben

² Hat nur eine Partei die Berufung eingereicht, so kann sich die andere Partei binnen 10 Tagen seit Bekanntgabe der Berufung unter Einreichung der Begehren und ihrer Begründung anschliessen. Die Anschlussberufung kann sämtliche Teile des angefochtenen Entscheides erfassen und ist nicht auf den Gegenstand der Berufung beschränkt, es sei denn, diese beziehe sich ausschliesslich auf den Zivilpunkt. Die Anschlussberufung wird dem Berufungskläger mitgeteilt. Der Hinfall der Berufung hat auch jenen der Anschlussberufung zur Folge.

§ 73

4. Berufung des Zivilklägers

aufgehoben

§ 75

6. Verfahren

¹ unverändert

² unverändert

³ Bleibt der Berufungskläger bzw. der Anschlussberufungskläger ohne entschuldbaren Grund der Berufungsverhandlung fern, gilt die Berufung bzw. Anschlussberufung als zurückgezogen.

§ 80

1. Voraussetzungen

Die Beschwerde an die Justizkommission ist zulässig:

- 1.–4. unverändert
5. gegen die ungesetzliche Anordnung einer Überwachung (§ 21^{ter});
6. unverändert
7. gegen die Einstellungsverfügung des Untersuchungsrichters (§ 34);
- 8.–10. unverändert
11. gegen Urteile des Einzelrichters wegen Übertretungen, wenn das der Verurteilung zugrunde liegende Verhalten von der Anklage ebenfalls als Übertretung qualifiziert und soweit eine Busse von höchstens 500 Franken ausgesprochen wurde, wegen Verletzung klaren materiellen Rechts, offensichtlich unrichtiger Akten- und Beweiswürdigung und bei Verletzung bestimmter Prozessvorschriften;
12. gegen Anordnungen des Einzelrichters bzw. des Strafgerichtspräsidenten im Überweisungsverfahren sowie im erstinstanzlichen Verfahren (§ 2 Abs. 2).
13. gegen Urteile nach § 69^{octies} im Rahmen von Absatz 5.

§ 82

3. Verfahren

¹ Die Beschwerde ist, soweit das Bundesrecht keine andere Frist vorsieht, innert 10 Tagen seit der Eröffnung der angefochtenen Verfügung bzw. seit Kenntnissnahme der angefochtenen Prozesshandlung schriftlich, mit bestimmten Anträgen, begründet und im Doppel, unter Beifügung der angefochtenen Verfügung bei der Justizkommission des Obergerichts einzureichen.

² unverändert

³ unverändert

⁴ unverändert

II.

Weitere Änderungen bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 23

aufgehoben

§ 27

aufgehoben

§ 30

¹ unverändert

² unverändert

³ ...

1 –6. unverändert

7. Zivilansprüche unabhängig vom Streitwert.

⁴ unverändert

⁵ Gegen ein Urteil des Einzelrichters, mit welchem eine Übertretung mit einer Busse von höchstens Fr. 500.– geahndet wird, ist die Berufung ausgeschlossen, wenn das der Verurteilung zugrunde liegende Verhalten von der Anklage ebenfalls als Übertretung qualifiziert wurde. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an die Justizkommission gemäss § 80 Ziff. 11 StPO.

¹⁾ GS 14, 187 (BGS 161.1)

III.

Diese Gesetzesänderung tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 2003 in Kraft.

Zug, 2002

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber